

# Stiftungsnewsletter

01/2016



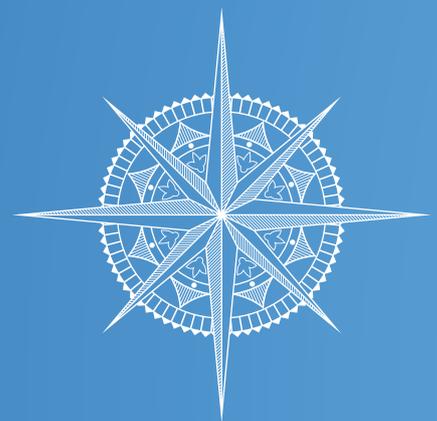
Bankhaus Lampe

# Bankhaus Lampe Gruppe

Das Bankhaus Lampe zählt zu den führenden und wenigen unabhängigen Privatbanken in Deutschland. 1852 gegründet, befindet sich das Traditionshaus heute vollständig im Besitz der Familie Oetker. Neben dem Bielefelder Stammsitz und der Zentrale in Düsseldorf bestehen Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Berlin, Bonn, Bremen, Dresden, Frankfurt, Hamburg, München, Münster, Osnabrück, Stuttgart sowie in New York, London und Wien. In der Bankhaus Lampe Gruppe arbeiten weltweit mehr als 670 Mitarbeiter.

New York  
← — — —

London





Hamburg



Bremen



Berlin



Osnabrück



Münster



Bielefeld



Düsseldorf



Bonn



Frankfurt/Main



Dresden



Stuttgart



München



Wien

# Inhalt

## Beratungspraxis

Stiftungsrechtliche Rahmenbedingungen der Vermögensanlage  
steuerbegünstigter Stiftungen // 6  
*Professor Dr. Rainer Hüttemann*

Aufgezeigt – drei Perspektiven für Stiftungen // 8  
*Jörg Seifart*

Erlöse aus Wertpapierverkäufen stiften // 10  
*Thorsten Müller*

Reform der Erbschaftsteuer 2016: Mit Stiftungen vorsorgen // 12  
*Dr. Martin Liebernickel*

## Einblicke

Wer Risiko im Portfolio verhindert, gefährdet langfristig  
den Bestand der Stiftungen // 14  
*Dr. Ralf Zimmermann*

Das eigene Wertesystem als Leitlinie der Kapitalanlage // 16  
*Im Gespräch mit Daniel Fachtelpeter*

2016 – Jahr der Schwierigkeiten oder Jahr der Chancen? // 18  
*Im Gespräch mit Erwin Lochten und Michael Woischneck*

## Im Dialog

Die Stiftung Deutsche Seemannsschule Hamburg // 20  
*Im Gespräch mit Richard von Berlepsch*

Die ZEIT-Stiftung Eberlin und Gerd Bucarius // 22  
*Im Gespräch mit Professor Dr. Michael Göring*

## Impressum

// 24

# Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

die Besteuerungsregeln für Investmentfonds unterliegen seit jeher einem steten gesetzlichen Anpassungsprozess. Während vergangene Reformen zwar zahlreich und detailliert verschiedene Änderungen herbeiführten, wurde doch niemals das Grundkonzept der Fondsbesteuerung in Frage gestellt: Der Fonds als steuerbefreite, transparente Hülle, bei der die individuelle Ertragsbesteuerung erst auf Ebene des Investors stattfindet.

Auch aus Vereinfachungsgründen soll sich dies ab Januar 2018 ändern. Bereits in unserem letzten Newsletter haben wir über dieses Thema berichtet. Der aktuelle Regierungsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung vom 24. Februar 2016 sieht unter anderem vor, dass Publikumsfonds selbst mit ihren deutschen Beteiligungserträgen, im Wesentlichen Dividenden, und mit ihren Einnahmen aus deutschen Immobilien einem Steuerabzug unterliegen sollen. Vorgesehen ist außerdem, dass diese Fondssteuer nicht wie eine Vorauszahlung auf die individuelle Steuer der Anleger berücksichtigt werden kann. Sie soll also, bis auf wenige Ausnahmefälle, endgültig erhoben werden.

Zu diesen Ausnahmefällen gehören steuerbefreite Stiftungen. Fondsanteile, die nur durch steuerbegünstigte Anleger – beispielsweise gemeinnützige Stiftungen – erworben werden dürfen, unterliegen von vornherein keinem Steuerabzug. Viel häufiger sind allerdings Fonds,

deren Anteile von jedermann erworben werden können. Damit auch hier die Stiftungen nicht auf dem schon erfolgten Steuerabzug sitzenbleiben, ist folgende Regelung angedacht: Die Stiftung soll sich in einem ersten Schritt nach dem Jahreswechsel von ihrer depotführenden Bank einen sogenannten „Investmentanteil-Bestandsnachweis“ ausstellen lassen. Diesen Nachweis, aus dem genau hervorgeht in welchem Umfang die Stiftung am Fonds beteiligt war, sendet die Stiftung zusammen mit dem Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit und ihrer Kontonummer an den Fonds. Der Fonds kann sich anschließend die gezahlte Steuer erstatten lassen und überweist den erhaltenen Betrag auf das Konto der Stiftung.

Die Privilegierung der Stiftungen ist sehr zu begrüßen, aber der angedachte Steuerrückerstattungsprozess stellt sicherlich keine Vereinfachung dar – weder für den Fonds noch für die Stiftung. Vielleicht greift der Gesetzgeber den Punkt noch einmal auf. Wir werden Sie weiterhin darüber informieren.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr  
*Stephan Dankert*  
*Leiter Stiftungsmanagement*  
*Bankhaus Lampe KG*

# Stiftungsrechtliche Rahmenbedingungen der Vermögensanlage steuerbegünstigter Stiftungen

## I. Einführung

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens gehört zu den zentralen Aufgaben des Stiftungsvorstands. Die praktische Relevanz des Anlageproblems hat in den letzten Jahren zugenommen. So sehen sich Stiftungen aufgrund der aktuellen Niedrigzinsphase verstärkt gezwungen, ihr Kapital außerhalb der klassischen verzinslichen Anlagen anzulegen. Zugleich sind die Gerichte zunehmend mit Rechtsfragen der Vermögensanlage von Stiftungen befasst.

Nach Ansicht des OLG Oldenburg soll der Grundsatz der Vermögenserhaltung dem Vorstand „enge Grenzen bei der Entscheidung, Stiftungskapital auf dem freien Markt anzulegen“ setzen. Für Aufsehen – insbesondere in Bankenkreisen – hat ferner eine Entscheidung des OLG Frankfurt aus dem Jahr 2015 gesorgt. Im konkreten Fall hatte ein Kreditinstitut einer Stiftung die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds empfohlen. Das OLG Frankfurt hat das Institut zur Rückabwicklung und zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt und begründet seine Entscheidung unter anderem damit, dass die Stiftung schon aus stiftungsrechtlichen Gründen nicht das Risiko eingehen dürfe, „das Stiftungskapital durch riskante Anlagegeschäfte zu mindern“. Andere Gerichte räumen den Stiftungsorganen hingegen einen eher weiten Ermessensspielraum bei der Vermögensanlage ein. So hält das FG Münster einen Stiftungsvorstand bei abnehmendem Zinsniveau sogar unter Umständen für verpflichtet, Anlageformen zu wählen, denen ein höheres Ausfallrisiko anhaftet, die aber größere Erträge erwarten lassen.

## II. Wirtschaftlich angemessene Anlagestrategie

Wie eine rechtswissenschaftliche Untersuchung zeigt, verfügt der Stiftungsvorstand bei der Entwicklung einer wirtschaftlich angemessenen Anlagestrategie über ein weites Handlungsermessen, sofern konkrete Anlage-richtlinien des Stifters fehlen. Da weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch die Landesstiftungsgesetze eine Pflicht zur mündelsicheren Anlage vorsehen, muss der Vorstand – ebenso wie z. B. ein Testamentsvollstrecker – bei der Anlagepolitik nicht den sichersten Weg gehen. Auch aus dem landesstiftungsrechtlichen Vermögenserhaltungsgrundsatz lässt sich kein Vorrang der Risiko-Vermeidung vor der Ertragserzielung ableiten. Der gegenteilige Standpunkt einzelner Gerichte verkennt, dass der Vermögenserhaltungsgrundsatz keinen Selbstzweck

darstellt, sondern der Erfüllung des Stiftungszwecks funktional untergeordnet ist. Deshalb darf der Vorstand im Interesse einer höheren Renditeerzielung und nachhaltigen Zweckerfüllung auch in risikobehaftete Anlageklassen investieren, solange auf eine angemessene Mischung von spekulativen und risikoarmen Anlagen geachtet wird. In einem breit gestreuten Stiftungsvermögen gibt es keine für sich genommen „verbotenen“ Anlageklassen, weshalb Stiftungen auch die Investition in einen Immobilienfonds erlaubt ist. Entscheidend ist, ob die einzelne Anlage einen Beitrag zur Verbesserung der Rendite-Risiko-Struktur des Gesamtportfolios zu leisten verspricht.

Bei der Entwicklung der Anlagestrategie und der auf das Gesamtportfolio bezogenen Abwägung von Rendite und Risiko hat sich der Stiftungsvorstand vorrangig an den Erfordernissen des Stiftungszwecks zu orientieren. Insofern spielen vor allem die Größe des Stiftungsvermögens und der Zeithorizont der Stiftung, beispielsweise einer Verbrauchsstiftung, eine Rolle. Ferner ist ein Controlling zu implementieren, durch welches eine einmal gewählte Anlagestrategie rechtzeitig den Marktverhältnissen angepasst werden kann. Da es – zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung – nicht nur „eine“ richtige Anlagestrategie gibt, verfügt der Stiftungsvorstand bei der Entwicklung und Umsetzung einer Anlagestrategie über einen weiten haftungsfreien Ermessensspielraum, wenn er auf der Grundlage angemessener Information und frei von persönlichen Interessenkonflikten entscheidet. Verfügen die Mitglieder des Vorstands nicht über den für die Verwaltung des Vermögens erforderlichen wirtschaftlichen Sachverstand, müssen sie sich unter Umständen von sachkundigen Dritten beraten lassen. In jedem Fall sollte der Vorstand die Eckpunkte der Anlagestrategie und die maßgebenden Überlegungen dokumentieren. Stiftungen sind von Rechts wegen nicht an die Anlagegrundsätze des Kapitalanlage- und Versicherungsaufsichtsrechts gebunden, weil sie „eigenes“ Geld anlegen und deshalb bei der Vermögensanlage unter Umständen größere Risiken eingehen dürfen. Dies schließt natürlich nicht aus, dass sich Stiftungsvorstände gleichwohl freiwillig an diesen Leitlinien orientieren können. Eine Vermögensanlage, die diesen Anforderungen entspricht, ist im Zweifel auch stiftungsrechtlich erlaubt.

### III. Anlageberatung durch Kreditinstitute

Für die Anlageberatung von Stiftungen gelten die allgemeinen Grundsätze. Danach ist ein Kreditinstitut zur anleger- und objektgerechten Beratung verpflichtet.

Folglich muss sich das beratende Institut über die Anlagestrategie der Stiftung, ihre Risikoobergrenze und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie über den wirtschaftlichen Sachverstand der Mitglieder des Stiftungsvorstands informieren und auf dieser Grundlage eine vertretbare Anlageempfehlung abgeben. Entgegen der Ansicht des OLG Frankfurt ist es aber nicht Sache der beratenden Bank, die Vereinbarkeit einer bestimmten Anlageform mit stiftungsrechtlichen Vorgaben zu prüfen. Dagegen spricht nicht nur, dass die Beachtung dieser Bestimmungen komplexe Abwägungen erfordert, sondern auch der Umstand, dass diese Vorschriften sich allein an den Stiftungsvorstand bzw. die Aufsichtsbehörde richten.

### IV. Fazit

Die gegenwärtigen Verhältnisse an den Finanzmärkten zwingen viele Stiftungsvorstände dazu, ihre bisherigen Anlagestrategien zu überdenken. Wer in Zeiten abnehmender Zinserträge weiterhin nachhaltige Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks erwirtschaften will, kommt um eine verstärkte Investition in risikobehaftete Anlageklassen (Aktien, Immobilien, Fonds etc.) in einem diversifizierten Portfolio nicht umhin. Wer demgegenüber weiterhin einer vermeintlich sicheren Anlage in Renten und Anleihen das Wort redet, verkennt nicht nur den heutigen Standpunkt des Gesetzes, sondern erweist dem Stiftungswesen im Ganzen auch keinen guten Dienst. Wie neue wirtschaftshistorische Untersuchungen gezeigt haben, ist das am Ende des 19. Jahrhunderts blühende deutsche Stiftungswesen nicht zuletzt durch die Pflicht zur mündelsicheren Anlage zugrunde gegangen. Deshalb sollte man nicht annehmen, dass ein Verbot riskanter Anlagen den Bestand der deutschen Stiftungen sichern könne. Denn die gesellschaftliche Wirksamkeit des Stiftungswesens wird vor allem durch die Ertragskraft des in Stiftungen gebundenen Vermögens bestimmt.

#### Professor Dr. Rainer Hüttemann

lehrt Bürgerliches Recht, Handels-, Bilanz- und Steuerrecht und ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Steuerrecht der Universität Bonn. Er hat zahlreiche Veröffentlichungen zum Stiftungsrecht verfasst. Von 2002 bis 2011 gehörte er dem Vorstand des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen e.V. an. Der Beitrag beruht auf einem Aufsatz, der in Heft 14 und 15/2016 der Wertpapier-Mitteilungen veröffentlicht wurde.

# Aufgezeigt – drei Perspektiven für Stiftungen

Nicht nur in der aktuellen und viel beklagten Niedrigzinsphase kann es allein die Vermögensverwaltung richten, Stiftungen haben weitere Optionen ihre Ziele zu erreichen.

## Das ungeliebte Kind bietet Möglichkeiten – die Rechnungslegung

Oft genug wird die Finanzbuchhaltung nahezu als Obstruktion des stifterischen Engagements wahrgenommen. Schließlich wende man – häufig ehrenamtlich – seine Zeit auf und trete für die gute Sache an. Warum verlange der Staat einem hier noch Mühen ab? Zugegeben, die Leidenschaft für Zahlen ist nicht jedem gegeben, und auch das Belegwesen muss nicht entzücken. Und noch dazu sind manche der komplexen Einzelfragen zum Leid vieler Stiftungsvorstände selbst unter Fachleuten umstritten und auch noch teilweise haftungsrelevant. Allerdings hat die Rechnungslegung für Manchen vielleicht unvermutet ihre eindeutig guten Seiten. So empfiehlt es sich, diese proaktiv zu nutzen, um der Vermögensbewirtschaftung Handlungsempfehlungen und Gestaltungsspielräume aufzuzeigen. Hierzu sollte sie für den Asset Manager wichtige Stiftungskennzahlen im Idealfall tagesaktuell bereithalten können. Um ein Beispiel aus dem Reigen der Kennzahlen zu nennen, ist die Umschichtungsrücklage (alternativ: Umschichtungsergebnis, wie es laut IDW heißt) ein häufig unterschätztes Instrument. In der Stiftungssystematik erfüllt eine Umschichtungslage, wenn sie positiv ist, drei Funktionen:

// Sie ist eine bilanzielle Möglichkeit, den Kapitalerhalt darzustellen, neben oder als Alternative zur steuerrechtlichen Drittelrücklage. Effekt: Weniger oder keine ordentlichen Erträge müssen im Rahmen der zulässigen Rücklagenbildung für den Kapitalerhalt zurückgestellt werden.

// Sie kann als „zur Verfügung stehendes Risikobudget“ im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigt werden. Effekt: Bei einer entsprechend hohen positiven Umschichtungsrücklage tun sich Stiftungen leichter, Buchverluste von nicht mehr aussichtsreichen Kapitalanlagen zu realisieren.

// Sie ist eine stille (ordentliche) Ertragsreserve, wenn eine entsprechende Satzungsregelung vorsieht, Mittel umwidmen zu können. Effekt: Es wird ein zweiter Ertragstopf aufgebaut, der ausgegeben werden kann, aber nicht muss.

An diesen drei Beispielen zeigt sich, wie sinnvoll es sein kann, über das Realisieren stiller Buchreserven zugunsten der Umschichtungsrücklage nachzudenken. Nur um es auch zu erwähnen: Ist die Umschichtungsrücklage negativ, sind zunächst „nur“ die realisierten Kursverluste richtig abgebildet und es besteht – den Extremfall der Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden einmal ausgeklammert – kein Haftungsrisiko. Allerdings sollte mit Blick auf die Stiftungsaufsicht bedacht werden, die negative Umschichtungsrücklage durch anschließende, realisierte Kursgewinne auszugleichen. Werden die Kennzahlen der Rechnungslegung als Steuerungsinstrument der Vermögensverwaltung richtig eingesetzt, lassen sich auch bessere Ergebnisse für Stiftungen erzielen.

## Fundraising richtig aufgesetzt

Vor dem Hintergrund sinkender Erträge und gleichbleibender Ausgaben ist Fundraising bzw. der Auf- oder Ausbau der Fundraising-Aktivitäten als komplementär zu der Vermögensanlage zu verstehen. Auf den Punkt gebracht wird hierdurch zusätzlicher externer Ertrag für den Stiftungszweck generiert und/oder auch das Stiftungsvermögen durch eingeworbene Zustiftungen erhöht. Insofern ist Fundraising vom Ergebnis her vergleichbar mit der Vermögensverwaltung. Vergleichbar ist auch, dass diese Ergebnisse nicht ohne Strategie, Planung und Aufwand erzielt werden können. Natürlich klingt das jährliche Spendenaufkommen im einstelligen Milliardenbereich verlockend. Um realistisch zu bleiben, ist die Einschätzung des eigenen Potenzials

an Förderern und der Konkurrenzsituation unentbehrlich. Es ist unwahrscheinlich, einen Dauerspender einer Tierschutzstiftung für die eigenen Ziele, die vielleicht im Denkmalschutz liegen, zu begeistern. In Zahlen betreiben nach Schätzungen des Deutschen Fundraising Verbandes circa 20.000 Organisationen, also Stiftungen oder Vereine, hierzulande Fundraising – davon unter 1.000 „professionell“, das heißt mit festangestelltem Personal.

Fundraising muss man als Investition der eigenen Zeit verstehen, Kosten einkalkulieren und Geduld für erste Erfolge mitbringen. Vom Erstkontakt bis zum Mitteleingang dauert es statistisch gesehen durchschnittlich neun Monate. Für ein aussichtsreiches Fundraising sind die folgenden vorbereitenden Schritte notwendig: die Evaluation der bisherigen Fundraising-Aktivitäten und deren Erfolge, eine Wettbewerbs- und Marktumfeldanalyse, die Analyse des Profils potenzieller Förderer sowie eine Analyse möglicher Vorteile der potenziellen Förderer und eine Machbarkeitsstudie. Auch ein externer Blick kann sehr hilfreich sein, und schützt vor der eigenen Betriebsblindheit oder vielleicht verfehltm Optimismus. Beim Fundraising selber gilt es den Unterschied zwischen Spenden und Sponsoring im Blick zu behalten. Ein Antrittsgeld für einen Spendenlauf ist z. B. steuerlich keine Spende, sondern wird von der Finanzverwaltung als Sponsoring gewertet und muss je nach Höhe der Einnahmen versteuert werden. Dies alles soll aber nicht abschrecken. Selbstverständlich ist es richtig, über neue Ertragspotenziale nachzudenken und der notwendige Aufwand keinen davon abhalten. Das Fundraising sollte man aber geplant und realistisch mit Blick auf die eigenen Ressourcen angehen, dann ist man auch erfolgreich.

### Quergedacht – innovativer Projektansatz und Projekteffizienz

Mit Impact oder Mission Investing werden zunehmend gemeinwohl-orientierte Faktoren in der nüchtern wirtschaftlichen Denkweise der Vermögensanlage für Stiftungen relevant. Genau anders herum lässt sich beobachten, dass betriebswirtschaftliche Instrumente auf Projektebene im Dritten Sektor Einzug halten. Beispielhaft wird dies von dem noch jungen, aber schon mehrfach preisgekrönten Projekt „Tausche Bildung für Wohnen e.V.“ im sozialen Brennpunkt Duisburg-Marxloh vorgelebt.

Dort geben Bildungspaten Kindern aus sozial schwachen Familien, vornehmlich mit Migrationshintergrund, Nachhilfe sowie Lernunterstützung und organisieren eine altersgemäße Freizeitgestaltung an den Wochenenden. Gleichzeitig stehen sie den Eltern, Lehrern und Schulsozialarbeitern als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Gegenzug wohnen die Paten mietfrei in den projekteigenen Wohnungen. So entsteht eine „Win-Win-Situation“ für alle Beteiligten:

- // Benachteiligte Kinder bekommen eine intensive Nachmittags-, Hausaufgaben-, Sprach-, Lern- und Freizeitbetreuung.
- // Die Einrichtungen vor Ort erhalten dringend benötigte Unterstützung durch die Paten.
- // Die Paten wohnen kostenfrei und können sich in einem lebensnahen, sozialen Projekt engagieren.
- // Der Leerstand wird beseitigt und dadurch positiv Einfluss auf den Stadtteil genommen.

Die mittelfristige Planung sieht vor, das Projekt mit einem Social Franchise-Modell auch an weiteren Standorten in Deutschland zu etablieren. Social Franchise funktioniert fast genauso wie man es von Franchise-Firmen aus der freien Wirtschaft kennt. Damit lässt sich auch vermeiden, dass gleiche (Anfangs-)Fehler zweimal gemacht werden und erhöht so die Effizienz, gesellschaftliche Problemstellungen anzugehen. Um die Übertragbarkeit von „Tausche Bildung für Wohnen“ auf andere Städte und Standorte zu validieren, wird das Projekt unter anderem wissenschaftlich begleitet. Abschließend einmal mutig quergedacht: Ließe sich ein solcher Projektansatz verbunden mit einem Social Franchise-Konzept nicht auch auf andere Stiftungszwecke übertragen?

### Jörg Seifart

ist geschäftsführender Gesellschafter der Gesellschaft für das Stiftungswesen, einer Servicegesellschaft für Stiftungen, mit Sitz in Düsseldorf. Seit mehr als zehn Jahren begleitet er im Stiftungsrecht verwurzelte Experte Stiftungsgründungen und berät bestehende Stiftungen.

Telefon +49 211 41660-590  
E-Mail [seifart@stiftungsgesellschaft.de](mailto:seifart@stiftungsgesellschaft.de)  
[www.stiftungsgesellschaft.de](http://www.stiftungsgesellschaft.de)

# Erlöse aus Wertpapierverkäufen stiften

Zuwendungsbestätigungen über Wertpapiere selbst sind zu vermeiden



## Spenden als Sonderausgaben

Eine Privatperson, die vermögensmäßig gut aufgestellt ist, aber aus ihrer Sicht „zu viel“ Einkommensteuern zahlt und etwas Gutes tun möchte, lässt oftmals zu Lebzeiten dem Träger einer gemeinnützigen unselbständigen Stiftung bzw. unmittelbar einer gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung (nachfolgend „Stiftung“) Vermögen als Spende oder Zustiftung zukommen. Hierbei wird gerne neben dem normalen Spendenabzug ein erhöhter Sonderausgabenabzug als Vermögensstockspende im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen einer steuerbegünstigten Stiftung erfolgt. In diesem Fall können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen Spenden bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von einer Million Euro – bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten bis zu einem Gesamtbetrag von zwei Millionen Euro – zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht selten werden dabei nicht Geld, sondern Wertpapiere aus einem eigenen Depot gespendet.

## Wertpapiere gehen stiften

Folgender Praxisfall zeigt, dass sowohl die Stiftung als auch der Zuwendende darauf achten muss, in welcher Höhe eine Zuwendungsbestätigung, die zum Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuerveranlagung berechtigt, ausgestellt wird. Vorliegend bestand das Depot ausschließlich aus Wertpapieren, die die zuwendende Privatperson ab 2009 angeschafft hat. Insgesamt betragen die Anschaffungskosten für diese Wertpapiere im Jahr 2009 600.000 Euro. Im Jahr 2016 stiftete die Privatperson diese Wertpapiere einer gemeinnützigen Stiftung. Umschichtungen haben in diesem Depot nicht stattgefunden. Der Depotwert betrug zum Zeitpunkt der Vermögensstockspende eine Million Euro. Die Stiftung als Empfänger der Vermögensstockspende stellt eine Zuwendungsbestätigung in Höhe des Depotwerts zum Zeitpunkt der Zuwendung aus, also eine Zuwendung in Höhe von einer Million Euro. Dies erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar, da sich die zuwendende Privatperson um Wertpapiere in Höhe von einer Million Euro auch wirtschaftlich entreichert hat und die Stiftung um den vollen Verkehrswert (so genannter gemeiner Wert) bereichert ist.

## Begrenzung des Sonderausgabenabzuges bei steuerverstrickten Wirtschaftsgütern

Im Sinne der einkommensteuerlichen Spendenabzugsvorschrift können statt Geld auch Wirtschaftsgüter – und damit beispielsweise Wertpapiere – zugewendet werden. Für den Sonderausgabenabzug bestimmt sich die Höhe der Zuwendung grundsätzlich nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn das Wirtschaftsgut aus dem Privatvermögen stammt und dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. Folglich wird die Zuwendungsbestätigung seitens der Stiftung regelmäßig zu dem Wert ausgestellt, der den gemeinen Wert (letztlich den Verkehrswert) der Wertpapiere im Zeitpunkt der Zuwendung widerspiegelt.

Dieser Grundsatz gilt allerdings nur für so genannte nicht steuerverstricktes Privatvermögen! Eine Sachzuwendung ist hingegen – im Gegensatz zu einer Geldspende – für den Abzug als Sonderausgaben auf den Entnahmewert begrenzt, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden ist (§ 10b Abs. 3 Satz 2 EStG). Ebenso dürfen in der Regel

nur höchstens die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten als Sonderausgaben angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut aus dem Privatvermögen stammt, aber steuerverstrickt ist (vgl. § 10b Abs. 3 Satz 4 EStG). Seit der Einführung der Abgeltungsteuer sind auch Wertpapiere des Privatvermögens – unabhängig von ihrer Haltefrist – steuerverstrickt, die ab 2009 angeschafft worden sind; diese so genannten neuen Wertpapiere unterliegen bei Veräußerung der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 EStG). Damit ist für steuerverstrickte Wirtschaftsgüter des Privatvermögens (insbesondere §§ 20, 23, 17 EStG) eine Gleichschaltung mit per se steuerverstricktem Betriebsvermögen gesetzlich vorgesehen. Der Sonderausgabenabzug soll in diesen Fällen insoweit nicht gewährt werden, wie – dem Grunde nach steuerpflichtige – stille Reserven tatsächlich nicht versteuert werden, weil es durch die unentgeltliche Zuwendung in eine gemeinnützige Stiftung nicht zu einer steuerpflichtigen Gewinnrealisierung kommt. Zumindest für Sachspenden aus einem Betriebsvermögen wäre es möglich, auf das optionale Buchwertprivileg (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG) bei einer unmittelbar vorherigen Entnahme aus dem Betriebsvermögen zu verzichten und durch die Versteuerung der etwaigen stillen Reserven insoweit doch den Sonderausgabenabzug auf den gemeinen Wert im Zeitpunkt der Zuwendung zu ermöglichen. Es ist aber auch möglich, dass der Zuwendende im Vorwege die Wertpapiere steuerpflichtig realisiert und anschließend den Veräußerungserlös nach Steuern der steuerbegünstigten Körperschaft zuwendet.

### Die Finanzverwaltung besteht auf eine Dokumentation der Anschaffungskosten

Die Finanzverwaltung fordert in Veröffentlichungen des BMF (Schreiben vom 07.11.2013) und der Landesfinanzbehörden Nachweise über die Höhe der Anschaffungskosten von Sachspenden. Dort heißt es unter anderem sinngemäß, dass bei Sachspenden aus dem Privatvermögen die gemeinnützige Stiftung, die die Spende erhalten hat, Unterlagen, die zur Ermittlung des angegebenen Wertes der Sachspende herangezogen wurden (z. B. ein Gutachten oder die ursprüngliche Rechnung mit dem sich daraus ergebenden historischen Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung), zusammen mit dem Doppel der erstellten Zuwendungsbestätigung in die Buchführung aufzunehmen hat. Nur so könne die Richtigkeit der ausgestellten Zuwendungsbestätigung nachgeprüft werden.

### Haftung für Ausstellung falscher Zuwendungsbestätigungen vermeiden

Für die entgangene Steuer haftet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt (§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG). Die entgangene Steuer ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. Im oben geschilderten Praxisfall ist die Zuwendungsbestätigung nicht auf den gemeinen Wert in Höhe von einer Million Euro auszustellen, sondern lediglich auf die Anschaffungskosten in Höhe von 600.000 Euro. Die die Zuwendung empfangende gemeinnützige Stiftung hat vor Ausstellung der Zuwendungsbestätigung über die Sachspende die erforderlichen Informationen (steuerverstricktes Wertpapier?, Anschaffungskosten?) von dem Zuwendenden der Sachspende einzuholen, um eine Haftung zu vermeiden. Soweit nachträglich bekannt wird, dass Zuwendungsbestätigungen falsch ausgestellt worden sind und dadurch in der Vergangenheit gegebenenfalls eine unrichtige Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, sind die Bestätigung und die Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt zu korrigieren. Zumindest innerhalb der Festsetzungsfrist können auch bestandskräftige Einkommensteuerbescheide nachträglich noch geändert werden, gegebenenfalls nach § 164 Abs. 2 AO bzw. § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO, aber auch nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist eine Zuwendungsbestätigung materiell-rechtliche Voraussetzung für den Spendenabzug und damit ein rückwirkendes Ereignis. Soweit eine Korrekturmöglichkeit besteht, ist keine Steuer entgangen, sodass sodann für nichts gehaftet werden kann. Dennoch sollte durch Sorgfalt erst gar keine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

#### Thorsten Müller

LL.M. Taxation, Rechtsanwalt und Dipl.-Finanzwirt (FH) ist Gründungspartner der MÜLLER MAHLMANN Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Tätigkeitsschwerpunkte sind unter anderem die steueroptimierte Nachfolgeplanung und die steuerliche und rechtliche Beratung von Stiftungen.

Telefon +49 40 226 3882-0  
E-Mail [t.mueller@muellermahlmann.de](mailto:t.mueller@muellermahlmann.de)  
[www.muellermahlmann.de](http://www.muellermahlmann.de)

# Reform der Erbschaftsteuer 2016: Mit Stiftungen vorsorgen

Die Bundesregierung hat am 8. Juli 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Hintergrund ist dessen Entscheidung vom 17. Dezember 2014, die dem Gesetzgeber eine verfassungskonforme Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts bis zum 30. Juni 2016 aufgegeben hat. Die große Koalition konnte sich bislang aber immer noch nicht auf eine gemeinsame Gesetzesfassung einigen. Eines ist bereits jetzt absehbar: Viele Firmenerwerber werden bei einem Unternehmenserwerb durch Schenkung oder Erbfall in Zukunft höhere Steuern zahlen müssen.

## Welches Vermögen begünstigt ist

Es scheint entschieden, dass der Ansatz des Regierungsentwurfes vom 8. Juli 2015 (begünstigt sollte nur noch Vermögen sein, das dem Hauptzweck des Betriebes dient) durch einen Vorschlag des Bundesrates ersetzt werden wird. Danach wird es bei der bisherigen Definition des erbschaftsteuerlich nicht begünstigten Verwaltungsvermögens bleiben. Dieser Negativkatalog wird aber zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen erweitert werden. Zudem wird das nicht begünstigte (Verwaltungs-) Vermögen in jedem Fall steuerschädlich sein und nicht wie bisher erst dann, wenn es bestimmte Höchstgrenzen (bei der Regelverschonung 50 % des Unternehmenswertes) überschreitet.

## Wie die Bedarfsprüfung funktioniert

Erwerber von Unternehmensvermögen haben allerdings nicht automatisch Anspruch auf Steuervorteile: Vorgeesehen ist bislang eine „Verschonungsbedarfsprüfung“, wenn der Wert des auf einen Erwerber übertragenen begünstigten Vermögens 26 Millionen Euro überschreitet. Hierbei werden Erwerbe innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammengezählt.

Zudem wird bei Familienunternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen, ein Vorab-Abschlag auf das begünstigte Vermögen in Höhe von max. 30 % diskutiert. Voraussetzung dafür ist, dass vor der Übertragung seit mindestens zwei Jahren bestimmte gesellschaftsrechtliche Beschränkungen bei der Auskehrung von Gewinnen, der Verfügung über Gesellschaftsanteile und der Leistung von Abfindungen existieren. Sie müssen allerdings für weitere 20 Jahre nach der Übertragung Bestand haben.

Unterhalb der Prüfschwelle soll es grundsätzlich bei den bisherigen Verschonungsregeln, Haltefristen und Lohnsummenklauseln bleiben. Demnach wird die Steuerschuld ganz oder zum Teil erlassen, wenn Firmenerben den im Wege der Schenkung oder von Todes wegen erworbenen Betrieb für eine bestimmte Zeit fortführen und die Lohnsumme stabil halten (Regel- oder Optionsverschonung).

## Abschmelzmodell

Der Erwerber kann unwiderruflich einen Verschonungsabschlag auf Basis eines Abschmelzmodells beantragen. Dessen Höhe hängt davon ab, wie weit der Wert des übertragenen begünstigten Vermögens über der Schwelle von 26 Millionen Euro liegt. Diskutiert wird derzeit eine stufenweise Abschmelzung des Verschonungsabschlages bei wachsendem Wert des übertragenen Unternehmensvermögens in Höhe von einem Prozentpunkt für jede 750.000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens die Schwelle von 26 Millionen Euro übersteigt. Eine Sockelverschonung (bislang waren 35 % in der Optionsverschonung und 20 % in der Regelverschonung vorgesehen) soll ganz entfallen. Damit würde ein Großerwerb ab 90 Millionen Euro (Regelverschonung) bzw. 99 Millionen Euro (Optionsverschonung) nicht mehr von einer Abschmelzung profitieren.

## Erlassmodell

Oberhalb der Schwelle von 26 Millionen Euro prüfen die Finanzbehörden auf Antrag, ob die Fortführung des Unternehmens ohne eine steuerliche Verschonung gefährdet wäre. Demnach scheidet eine Verschonung aus, wenn der Nachfolger ausreichende übrige Mittel hat, um die Steuerzahlungen zu leisten. Davon geht der Gesetzgeber aus, wenn 50% des bereits vorhandenen sowie des übertragenen, nicht begünstigten Vermögens ausreichen, um die volle Steuerschuld zu begleichen. Einzubeziehen in diese Prüfung ist aber auch nicht begünstigtes Vermögen, das der Erwerber innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung (auch von anderen Personen) erwirbt.

## Vorsorge durch Stiftungslösungen

Sollten die eben dargestellten Modelle Eingang in das neue Erbschaftsteuerrecht finden, können Stiftungslösungen helfen, bei Erwerben von mehr als 26 Millionen Euro eine Abschmelzung der Begünstigung zu verhindern beziehungsweise das verfügbare Vermögen im Erlassmodell zu gestalten. Möchte beispielsweise der Familienunternehmer A begünstigtes Vermögen in Höhe von 100 Millionen Euro im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, so könnten der Sohn, die Tochter und die Ehefrau jeweils 26 Millionen Euro erwerben, ohne Nachteile bei der Abschmelzlösung oder beim Erlassmodell befürchten zu müssen. Die restlichen 22 Millionen Euro könnten auf eine (neu errichtete) Familienstiftung übergehen. Denkbar sind dabei auch Familienstiftungen in Österreich oder Liechtenstein, die nicht der alle 30 Jahre anfallenden deutschen Erbschaftsteuer unterliegen. Allerdings muss beachtet werden, dass die Erwerbsschwelle von 26 Millionen Euro auch durch Nacherwerbe von derselben Personen innerhalb von zehn Jahren überschritten werden kann. Verstirbt also Familienunternehmer A innerhalb von zehn Jahren nach der Übertragung und geht sein restliches Unternehmensvermögen auf seine Ehefrau und seine beiden Kinder über, so ist im Abschmelzmodell die Erwerbsschwelle überschritten. Damit wird die seinerzeitige Verschonung rückwirkend reduziert, und zwar um einen Prozentpunkt pro volle 750.000 Euro. Erwirbt im Erbfall die Familienstiftung das restliche Vermögen, so kann sie noch einen Betrag von bis zu vier Millionen

Euro aufnehmen, bis auch bei ihr die Erwerbsschwelle überschritten ist. Auch bei Großerwerben, bei denen sich der Erwerber für das Erlassmodell entschieden hat, können Stiftungslösungen zum Einsatz kommen, wie ein weiteres Beispiel zeigt. Familienunternehmer B ist überraschend verstorben. Alleinerbe wird sein Sohn, der begünstigtes Vermögen in Höhe von 50 Millionen Euro erhält und sich für das Erlassmodell entschieden hat. Die Hälfte des beim Sohn zum Zeitpunkt des Erbfallendes vorhandene und von Todes wegen auf ihn übergehende nicht begünstigte Vermögen reicht nicht aus, um die volle Steuerschuld zu begleichen. Der Sohn profitiert also zunächst vom Erlassmodell, sein Antrag auf Erlass der Erbschaftsteuer hat Erfolg. Doch dieser Erlass steht in den nächsten zehn Jahren unter dem Damoklesschwert etwaiger Nacherwerbe. Erhält der Sohn innerhalb dieser Frist weiteres Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung von seiner Mutter, so zählt auch dieses zum verfügbaren Vermögen. Der seinerzeitige Erlass der Erbschaftsteuer kann damit rückwirkend aufgehoben werden. Überträgt die Mutter stattdessen Vermögen auf eine Familienstiftung die auch den Sohn begünstigt, so gilt diese Übertragung nicht als schädlicher Nacherwerb des Sohns. Mit Gestaltung von Zeitpunkt und Höhe entsprechender Destinatärleistungen der Familienstiftung zugunsten des Sohns, kann ein schädlicher Nacherwerb verhindert werden.

### Dr. Martin Liebernicketel

ist als Rechtsanwalt und Steuerberater bei PwC tätig und leitet am Standort Frankfurt am Main den Bereich der Nachfolgeberatung. Er berät Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere der steueroptimierten Vermögensnachfolge, Vermögensstrukturierung und bei Stiftungslösungen.

Telefon +49 69 958518-22

E-Mail [martin.liebernicketel@de.pwc.com](mailto:martin.liebernicketel@de.pwc.com)

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

# Wer Risiko im Portfolio verhindert, gefährdet langfristig den Bestand der Stiftungen

Mathematiker wissen und haben es auch akzeptiert, dass es unmöglich ist, einen Kreis in ein flächengleiches Quadrat zu verwandeln. Im Stiftungsrecht gibt es nach wie vor genügend Juristen, die sich an einer unmöglichen Aufgabe abarbeiten – mit entsprechenden Kollateralschäden bei den Stiftungen.

Das Stiftungsrecht fordert den Vermögenserhalt. Was darunter zu verstehen ist, ist unter Juristen umstritten, es gibt enge und weite Auslegungen (siehe auch den Beitrag von Prof. Dr. Hüttemann). Eine restriktive Interpretation, die weitgehend nur sichere Anlageklassen akzeptiert, ist aber vom Stiftungsvorstand schlichtweg nicht zu erfüllen. Oder anders formuliert: Orientiert sich ein Stiftungsvorstand an den „engen Grenzen, Stiftungskapital anzulegen“ (so z. B. das OLG Oldenburg) führt ein derart regelkonformes Verhalten geradewegs zum Regelbruch. Sicherheit und Vermögenserhalt schließen sich für eine Stiftung, die ihren Zweck erfüllen möchte, in Zeiten von Minizinsen einander aus. Es gibt zwar Bewegung bei der Interpretation der Regeln, aber diese hängt doch stark von den jeweiligen Bundesländern und deren Aufsicht ab. Und es sind immer wieder Gerichte und Finanzbehörden, die den Prozess zu einem zeitgemäßen Portfoliomanagement bei Stiftungen bremsen.

## Heute schon vielfach Realität: Der Stiftungszweck kann aufgrund des Renditedesasters nicht mehr erfüllt werden

Ein simples stilisiertes Portfoliobeispiel soll das Dilemma der Stiftungen verdeutlichen. Nehmen wir zunächst ein stark sicherheitsbewusstes Stiftungsportfolio:  
Es ist ausschließlich in bonitätsstarken Anleihen investiert. Spekulative Anleihen finden sich nicht darin, da sie ausfallen könnten, von Aktien ganz zu schweigen. Die Renditen deutscher 10-jähriger Staatsanleihen liegen derzeit bei 0,3%. Etwas höher liegen die Renditen langlaufender Anleihen deutscher Unternehmen mit hoher Bonität (AAA, AA, A). Die laufende Rendite eines solchen Portfolios, die wohl immer noch die Realität vieler, insbesondere kleinerer Stiftungsportfolien abbildet, beträgt vor Kosten rund 0,5%. Liquidität, die sich negativ verzinst, ist dabei noch nicht berücksichtigt. Stiftungszwecke sind damit nicht zu erfüllen. Bei kleinen

Stiftungen können damit nicht einmal die Kosten gedeckt werden. Dass Stiftungen noch von den höheren Zinskupons der Vergangenheit profitieren, ist eine buchhalterische Illusion und rein ökonomisch nicht relevant. Denn diese Illusion würde mit zunehmender Dauer der Minizinsphase platzen. Dies ist das positive Szenario für ein vermeintlich sicherheitsorientiertes Portfolio. Gehen wir beispielsweise davon aus, dass die für die globalen Rentenmärkte maßgebliche US-Notenbank die Zinswende einleitet, könnte man mit international steigenden Zinsen rechnen. Dasselbe träte bei deutlicher anziehenden Inflationsraten ein. Bei einem Zinsanstieg von nur einem Prozent bis zum Bilanzstichtag würden die Kurse der von der Stiftung gekauften ausfallsicheren Anleihen um rund 9% fallen. Das Vermögen wäre zum Jahresresultimo 8,5% geringer – und das vor laufenden Kosten und der Erfüllung des Stiftungszwecks.

Man kann es drehen und wenden, wie man will: Mit ausschließlich sicheren Anlagen kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, ohne das Vermögen anzugreifen – und diese Möglichkeit steht nur den so genannten Verbrauchsstiftungen offen. Überdies besteht bei diesen Anleihen auch ein sichtbares, zumindest vorübergehendes Kursrisiko.

## Mehr Rendite nur über mehr Risiko

Stiftungen sind letztlich gezwungen, höhere Risiken einzugehen, wenn sie langfristig ihre Aufgaben finanzieren möchten. Dazu müssen die Stiftungsaufsicht, Finanzgerichte und -ämter sowie Stiftungsvorstände aber bereit sein, vorübergehende Verluste zu akzeptieren. Unter Vermögenserhalt darf eben nicht verstanden werden, dass Bewertungsverluste zu jedem Zeitpunkt auszuschließen sind.



## Sicherheits- vs. risikobetontes Portfolio

	Anteil	Renditeerwartung	Renditebeitrag
<b>sicherheitsbetontes Portfolio</b>			
bonitätsstarke Anleihen	100%	0,50%	0,50%
bonitätsschwache Anleihen	0%	3,00%	0,00%
Aktien (einschließlich Dividende)	0%	5,00%	0,00%
erwartete Grundrendite			0,50%
<b>risikobetontes Portfolio</b>			
bonitätsstarke Anleihen	30%	0,50%	0,15%
bonitätsschwache Anleihen	40%	3,00%	1,20%
Aktien (einschließlich Dividende)	30%	5,00%	1,50%
erwartete Gesamrendite			2,85%

Quelle: Bankhaus Lampe Research

Auch hier ein Beispiel:

Ein risikoreiches Portfolio soll neben bonitätsstarken Staats- und Unternehmensanleihen (30% Anteil) aus Aktien (ebenfalls 30%) und bonitätsschwächeren Anleihen (40%) bestehen. Geht man nun von künftigen Langfristrenditen einschließlich Dividende von 5% für Aktien, 3% für bonitätsschwache und den bereits erwähnten 0,5% für bonitätsstarke Anleiheemittenten aus, wäre im Durchschnitt auf lange Sicht eine Gesamrendite von rund 2,85% zu erzielen. Das erscheint wenig, wäre aber immer noch deutlich rentierlicher als das vorherige Rentenportfolio.

Selbstverständlich lassen sich höhere Gesamrenditen errechnen. Die historische Aktienrendite einschließlich Dividende lag für den DAX seit 1965 bei durchschnittlich 6,2% per annum, in den USA für den S&P 500 seit 1875 sogar bei 8,9%. Dabei wechselten sich allerdings bessere und schlechtere Perioden über die einzelnen Dekaden ab.

Auch für die Verteidiger der Anlageklasse Aktien ist es angemessen, mit nüchternem Blick in die Zukunft zu schauen – und dieser spricht für niedrigere Durchschnittsrenditen als in der Vergangenheit. Wir befinden uns in einer fortgeschrittenen Phase eines globalen Aktienzyklus. Das globale Wachstum ist aus verschiedenen Gründen niedriger als in der Vergangenheit: hohe weltweite Verschuldung, ungünstigere demographische Struktur in den Schwergewichten der globalen Ökonomie, Reformstau mit entsprechenden Auswirkungen auf das Gewinnwachstum der Unternehmen und erhöhte geopolitische Risiken. Auch wenn die Renditen sichtbar niedriger sind als in der Vergangenheit, sollte langfristig ein stärker aktienorientiertes Portfolio gegenüber einem reinen „mündelsicheren“ Anleihenportfolio überlegen sein.

## Mögliche temporäre Vermögensverluste bei renditestärkeren Assetklassen wie Aktien müssen akzeptiert werden

Der Preis, der zu zahlen ist, ist klar: Kurschwankungen und mögliche vorübergehende Vermögensverluste. Aktien können am Ultimo 20%, spekulative Anleihen 10% tiefer stehen. Das Vermögen wäre demnach 10% geringer.

Gewiss ist es für Stiftungen wichtig und sinnvoll, in illiquide Anlagen wie Immobilien, Wald und Infrastruktur zu investieren. Sie tragen gegenüber einem Anleihenportfolio zu einer besseren Rendite-Risiko-Struktur bei. Es gibt im Gegensatz zu Aktien keine Tagespreise, was zu einem viel größeren Bewertungsspielraum am Ultimo führt – und ihre wachsende Popularität bei Stiftungen miterklärt. Aber auch hier gilt: Diese Assets sind nicht risikolos. Es gibt wie überall in einer Marktwirtschaft Wertrisiken. Hinzu kommt, dass diese Assetklassen nicht unentdeckt sind und die erzielbaren Renditen in den vergangenen Jahren bereits nach unten arbitriert wurden. Letztlich ist es offensichtlich: Eine elegante und friktionsfreie Lösung für Stiftungen gibt es nicht mehr. Stiftungen sind gezwungen, verstärkt in risikoreichere und volatile Anlageklassen zu investieren. Dies sollte vom Stiftungsrecht und dessen Interpretieren toleriert und im Übrigen von den Stiftungsvorständen anerkannt werden, um nicht den langfristigen Bestand der Stiftungen zu gefährden.

### Dr. Ralf Zimmermann

arbeitet seit 2013 beim Bankhaus Lampe. Der promovierte Volkswirt verantwortet die Aktienstrategie und berät nationale wie internationale institutionelle Investoren bei ihrer Aktienanlage.

# Das eigene Wertesystem als Leitlinie der Kapitalanlage

Im Gespräch mit Daniel Fechtelpeter

**Nachhaltige Geldanlagen sind in aller Munde und ergänzen die klassischen Kriterien der Kapitalanlage. Neben Rentabilität, Liquidität und Sicherheit finden auch ökologische, soziale und ethische Bewertungspunkte Berücksichtigung. Herr Fechtelpeter, handelt es sich hierbei um einen neuen Trend?**

Vielen unserer Kunden sind neben rein ökonomischen Kriterien auch ökologische, soziale und ethische Aspekte bei ihren Anlageentscheidungen wichtig. Insbesondere umweltbewusste Anlagen sind bei unseren Kunden gefragt. Wir beobachten diese Entwicklung schon seit einigen Jahren sehr genau und sind zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei der nachhaltigen Kapitalanlage nicht nur um eine vorübergehende Modeerscheinung handelt, sondern um die Erkenntnis, sich mit der Geldanlage nicht in Widerspruch zum eigenen Wertesystem zu setzen.

**Was sind das für Kunden, die sich eine nachhaltige Kapitalanlage wünschen? Institutionelle Investoren?**

Mit den institutionellen Investoren ging es los. Insbesondere die steuerbefreiten Non-Profit-Organisationen in diesem Kundensegment legten schon früh Wert auf nachhaltige Kapitalanlagen. So erklärt sich übrigens auch, dass sich unser Angebot, das Vermögen entsprechend zu verwalten, zunächst an diesen Kundenkreis richtete und vorwiegend über Spezialfondslösungen sowie Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich erneuerbarer Energien umgesetzt wurde. Hier hat die Bankhaus Lampe Gruppe eine besondere Expertise und ist mit der auf erneuerbare Energien spezialisierten Beteiligungsgesellschaft CEE einer der größten unabhängigen Grünstromproduzenten Deutschlands. Mittlerweile zieht sich die Nachfrage nach verantwortungsvollen Kapitalanlagen durch alle Kundensegmente. Auch aus diesem Grund bietet das Bankhaus Lampe

heute allen Kunden die Möglichkeit im Rahmen unserer Vermögensverwaltung nach ökologischen, sozialen und ethischen Wertvorstellungen zu investieren.

**Wie sieht dieses Angebot aus?**

Wir bieten unseren Kunden im Rahmen eines stringenten Anlageprozesses ein international diversifiziertes Aktien- und Rentenportfolio mit Schwerpunkt auf europäische Emittenten. Die Gewichtung der Vermögensklassen Aktien und Anleihen kann der Kunde dabei in Abhängigkeit der Risiko- und Renditeerwartungen individuell bestimmen.

**Bis hierhin ist das ja ein klassischer Vermögensverwaltungsansatz, oder?**

Das stimmt. Im Unterschied zum klassischen Portfolio-managementprozess ist der Titelauswahl aber ein Nachhaltigkeitsfilter vorgeschaltet, der in Zusammenarbeit mit der oekom research AG, einem weltweit führenden und unabhängigen Anbieter von Nachhaltigkeitsresearch, entwickelt wurde.

**Wie funktioniert so ein Nachhaltigkeitsfilter?**

Die oekom research AG bewertet und überwacht fortlaufend mehr als 3.700 Unternehmen aus bedeutenden nationalen und internationalen Aktienindizes sowie 56 Staaten auf Basis von jeweils ca. 100 verschiedenen Einzelkriterien. Die so zusammengetragenen Informationen lassen ein Rating der untersuchten Unternehmen in den Bereichen kontroverse Geschäftsfelder und kontroverse Geschäftspraktiken sowie bei den untersuchten Ländern in den Bereichen Umwelt und Soziales zu. Auf dieser Basis haben wir einen Filter mit den Nachhaltigkeitskriterien entwickelt, gegen die ein Unternehmen oder Staat unseres Erachtens nach nicht verstoßen darf. Durch Anwendung dieses Ausschlussfilters werden dann

sämtliche Unternehmen aus dem Kapitalanlageuniversum ausgeschlossen, die durch Geschäftspraktiken auffallen, welche wir als kontrovers definiert haben oder die in nicht-nachhaltigen Geschäftsfeldern aktiv sind, wie z. B. Unternehmen der Waffen-, Tabak- oder Glücksspielindustrie. Unter kontroversen Geschäftspraktiken verstehen wir unter anderem Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte wie Kinder- oder Zwangsarbeit, Tierversuche, ein nicht vertretbares Umweltverhalten oder umstrittene Wirtschaftspraktiken.

Auch Länder, die gegen unsere festgelegten Kriterien verstoßen, sind von vornherein ausgeschlossen.

### **Das heißt, es werden nur Aktien und Anleihen von Unternehmen und Ländern gekauft, die den Nachhaltigkeitsfilter überstanden haben?**

Richtig. Im Zeitverlauf kann es aber vorkommen, dass ein ursprünglich für gut befundenes Unternehmen oder Land durch eine kontroverse Tätigkeit gegen unsere Ausschlusskriterien verstößt oder der Verstoß erst nachträglich entdeckt wird – VW ist hierzu ein gutes Beispiel. In diesem Fall veräußern wir die entsprechenden Aktien oder Anleihen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, um den neuen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Wir gehen bei unserer nachhaltigen Kapitalanlage aber noch einen Schritt weiter und fokussieren uns bei der Zusammensetzung des Portfolios auf die Emittenten, welche in ihrer Branche oder Vergleichsgruppe zu den nachhaltigsten Unternehmen beziehungsweise Ländern gehören. Auch wenn sich das investierbare Universum in diesem Zuge deutlich verschlankt, erhöhen wir auf diese Weise den Anteil an Unternehmen, die sich gemäß ihres Nachhaltigkeitsratings gegenüber ihren Konkurrenten auszeichnen.

### **Kommen auch Investmentfonds zum Einsatz?**

Den Kern des Portfolios bilden die vom Portfoliomanagement auf Basis des zuvor beschriebenen Prozesses identifizierten Einzelwerte, bei der Vermögensklasse Anleihen zu 100%.

Lediglich auf der Aktienseite ergänzen wir, entsprechend unserer jeweiligen Markteinschätzung, die Einzelwerte durch regional ausgerichtete börsengehandelte Fonds (ETFs) und gegebenenfalls aktiv gemanagte Fonds. Voraussetzung für eine Investition ist dabei ein hinreichen-

der Einklang zwischen den Nachhaltigkeitskriterien des Fonds mit dem von uns definierten ökologischen, sozialen und ethischen Kriterienkatalog für die Einzelwerte. Der Einsatz von ETFs ermöglicht unseres Erachtens nach eine effektive Aktienquotensteuerung, da andere Finanzinstrumente, wie z. B. Futures auf nachhaltige Indizes, derzeit nicht verfügbar sind. Über ETFs ist außerdem eine breite regionale Diversifikation kostengünstig umsetzbar.

### **Wie viele Mitarbeiter sind mit der Konstruktion und laufenden Überwachung dieses besonderen Investitionsansatzes betruet?**

Das Portfoliomanagement ist ein siebenköpfiges Team, bestehend aus sechs Portfoliomanagern und einem zertifizierten Stiftungsberater (DSA). Zusätzlich können wir uns zur Sicherung unserer hohen Qualitätsansprüche auf die laufende Unterstützung unserer Controlling-Abteilung verlassen.

### **Können die Kunden auch einen eigenen und individuellen Nachhaltigkeitsfilter entwickeln?**

In Abhängigkeit der Mandatsgröße können unsere Kunden ihre persönlichen ökologischen, sozialen und ethischen Leitlinien zur Grundlage des Portfolioansatzes machen. Um die Wertvorstellungen des Kunden mit einem zielführenden Portfoliomanagement zu vereinen, das sich in einem ausgewogenen Portfolio mit einer zufriedenstellenden Diversifikation widerspiegelt, stehen wir dem Kunden in diesem richtungsweisenden Prozessschritt mit unserer Erfahrung zur Seite.

## **Daniel Fechtelpeter**

ist Bereichsleiter für das Zentrale Anlagemanagement des Bankhaus Lampe. Der diplomierte Betriebswirt und CEFA ist seit 2008 für das Bankhaus Lampe tätig, in der Finanzbranche seit 2000.

Das Interview führte Andreas Stattrop, Kundenbetreuung Privatkunden & Unternehmen Niederlassung Düsseldorf der Bankhaus Lampe KG.

# 2016 – Jahr der Schwierigkeiten oder Jahr der Chancen?

Im Gespräch mit Erwin Lochten und Michael Woischneck –  
Manager des LAM-Stifterfonds.

**Susanne Goldbach:** Das Jahr 2016 hat genauso volatil begonnen, wie das Jahr 2015 geendet hat. Für viele Anleger mit engen Risikobudgets war dadurch im Februar das Jahr bereits vorbei. Wie war der Jahresstart aus Ihrer Sicht?

**Michael Woischneck:** Der Jahresauftakt war sicherlich außergewöhnlich. Das Absinken des DAX von über 10.300 auf unter 9.400 Punkte in nur gut zwei Wochen, das haben wir so noch nicht gesehen.

**Erwin Lochten:** Und das in beiden Assetklassen! Aktien aber auch Risikopositionen auf der Rentenseite sind zunächst kräftig unter Abgabedruck geraten. Die Renditen der Bundesanleihen sanken, da viele Anleger die Liquidität und die Rückzahlungssicherheit der Nominalbeträge von Bundesanleihen schätzen und die EZB mit ihrem Staatsanleihekaufprogramm die Renditen drückt. Insbesondere Anleihen mit aktienähnlichem Charakter, wie z. B. den so genannten Corporate Hybridanleihen, also nachrangige Unternehmensanleihen, und klassische Unternehmensanleihen verzeichneten zu Beginn des Jahres deutliche Kursverluste. Mit der Erholung der Aktienmärkte und der Ankündigung der EZB künftig auch Unternehmensanleihen kaufen zu wollen, haben sich Unternehmensanleihen aber wieder erholen können.

**Michael Woischneck:** Allerdings hat uns dieser holprige Auftakt nicht so unerwartet erwischt wie viele andere Marktteilnehmer. Bereits nach den Turbulenzen im Dezember hatten wir auf der Renten- wie Aktienseite deutlich Risikopositionen reduziert und sogar absichernde Futures im Einsatz. Damit waren zwar auch bei uns die Risikobudgets angespannt, aber unsere Handlungsfähigkeit ist geblieben. Für uns waren die deutlichen Schwankungen also auch eine Chance zur langfristigen Gestaltung des Portfolios.

**Susanne Goldbach:** Wie wird es Ihrer Meinung nach in diesem Jahr weitergehen?

**Erwin Lochten:** Rentenseitig bleibt das Niedrig- bzw. Negativzinsumfeld längerfristig erhalten. Niedrige Inflationsraten, schwaches Wachstum in vielen Ländern des Euroraumes und die weiter gestiegene Staatsverschuldung sind ungelöste Probleme. Die Zentralbanken bestimmen mit ihrer Geldpolitik maßgeblich die Märkte. Die durch die Notenbankpolitik ausgelöste hohe Volatilität an den Märkten bietet aber für aktive Asset Manager nicht nur Risiken, sondern auch die Gelegenheit kurzfristig Chancen an den Märkten zu nutzen.

**Michael Woischneck:** Ähnliches gilt auch für die Aktienmärkte. Nicht gesamt- oder einzelwirtschaftliche Nachrichten bestimmen, wohin die Reise geht, sondern die Notenbanken. Eindrucksvoll war dies am 10. März 2016 zu beobachten. Am Tag der EZB-Sitzung steuerte der DAX zunächst auf 10.000 Punkte zu, fiel dann aber innerhalb kürzester Zeit auf unter 9.500 Punkte. Und das alles am selben Nachmittag. Wir werden in diesem Jahr in beiden Assetklassen mit Volatilität leben müssen. Insgesamt sind wir aber durchaus konstruktiv, vor allem für Aktien. Die Lage an den Märkten ist vielfach schlechter als die Realität. Eine ordentliche Aktienbeimischung erscheint uns weiterhin geboten – das taktische, zeitweise Absichern dieser Position ist hierbei die Kunst.

**Susanne Goldbach:** Ist es im aktuellen Zinsumfeld noch möglich für Anleger auskömmliche ordentliche Erträge zu erwirtschaften?

**Erwin Lochten:** Im aktuellen Umfeld ist das größte Risiko, keine Risiken einzugehen. Das bedeutet, dass es keine risikolose Anlageform gibt. Denn bereits das Halten von Liquidität wird mit negativen Zinsen belegt. In einem solchen Umfeld ist es weiterhin sinnvoll, längere Laufzeiten zu wählen und auch Spreadrisiken, beispielsweise in Form von Unternehmensanleihen, einzugehen.

Unserer Meinung nach kommt es in erster Linie auf ein gutes Risikomanagement und eine breite Diversifikation der Anlagen an.

**Michael Woischneck:** Hier hat sich in den letzten Jahren die Rolle der Aktionäre im Fondsmanagement drastisch geändert: Vom Generieren positiver Kursbeiträge zum Beisteuern ordentlicher Erträge mittels Dividenden. Unsere jüngsten Käufe auf der Aktienseite erfolgten somit auch alle ausnahmslos in dividendenstarke Titel.

**Susanne Goldbach: Wie gehen Sie mit dem für viele Stiftungen wichtigem Thema Nachhaltigkeit um?**

**Michael Woischneck:** Wir haben gemeinsam mit unserem Partner der oekom research AG eine Strategie entwickelt, die uns bei der Berücksichtigung klar definierter Nachhaltigkeitsregeln, die wir aus den Gesprächen mit vielen Stiftungsanlegern ableiten konnten, unterstützt.

**Erwin Lochten:** Die Anforderungen an nachhaltige Investments sind vielfältig. Soziale, ökologische und ökonomische Aspekte müssen dabei in Einklang gebracht werden. Unser Kooperationspartner oekom analysiert Emittenten anhand eines strukturierten Ratingprozesses, bei dem auf die Einhaltung einer Vielzahl von Nachhaltigkeitsaspekten geachtet wird.

**Michael Woischneck:** Unter Nachhaltigkeit verstehen wir aber auch, dass ein Investment nachhaltig Erträge liefert. Ein unter Nachhaltigkeitsaspekten sauberes Unternehmen, das dauerhaft Verluste erwirtschaftet und kein tragfähiges Geschäftsmodell besitzt, ist nach unserer Definition nicht ausreichend nachhaltig.

**Susanne Goldbach: Was ist jetzt aus Ihrer langjährigen Erfahrung der Schlüssel zum Anlageerfolg? Sowohl langfristig wie auch auf Jahressicht?**

**Erwin Lochten:** Langfristig ist das Verfolgen einer konsequenten Anlagepolitik mit einer aktiven Steuerung der Risiken auf der Aktien- und der Rentenseite entscheidend für den Anlageerfolg. So haben wir z. B. im letzten Jahr eine massive Abwertung im Bereich der Unternehmensanleihen gesehen, die wir für übertrieben gehalten haben. Natürlich mussten auch wir Positionen reduzieren – schon um dem Gedanken des Kapitalerhalts Rechnung zu tragen. Wir haben uns aber von unserer Grundüberzeugung, dass diese Assetklasse eine lukrative Anlage ist, nicht abbringen

lassen. Genau diese Papiere haben uns in diesem Jahr erheblichen Rückenwind gegeben.

**Michael Woischneck:** Kurzfristig ist es wichtig, die Opportunitäten, die sich einem in hoch volatilen Phasen bieten, zu nutzen. Wenn der Markt um beispielsweise 300 Punkte fällt, sollte man schauen, jene Namen, die man schon immer auf der Kaufliste hatte, auch mal beherzt zuzukaufen. Das Gesamtmarktrisiko lässt sich dabei über Future-Kontrakte zur Absicherung weitestgehend kontrollieren.

Auf der Einzeltitelebene sind Jahre wie 2016 eine Chance für klassische Stock Picker und kein Grund zum Verzagen.

**Susanne Goldbach: Herr Woischneck, Herr Lochten, vielen Dank für das Gespräch. Ich wünsche Ihnen alles Gute und immer eine glückliche Hand bei der Titelauswahl für Ihre Portfolios.**



## Lampe Asset Management

Die Lampe Asset Management GmbH (LAM) wurde im Jahr 2001 als hundertprozentige, gänzlich unabhängig agierende Tochter für institutionelles Asset Management der Bankhaus Lampe KG gegründet.

### Erwin Lochten

leitet seit 2001 den Bereich Portfoliomanagement Renten bei der LAM. Er ist CEFA Finanzanalyst und Stiftungsmanager FSFM. Herr Lochten wurde von Citywire mit der Bestnote AAA bewertet und verwaltet unter anderem den Rententeil des LAM-Stifterfonds sowie den LAM-Euro-Renten.

### Michael Woischneck

ist bei der LAM seit 2002 Portfoliomanager für europäische Aktien. Er ist Dip Econ in Economics, Bankfachwirt und Stiftungsmanager FSFM und verwaltet unter anderem den Aktienteil des LAM-Stifterfonds sowie des LAM-Euro-Small Cap Fonds.

Das Interview führte Susanne Goldbach, Kundentreuerin und zertifizierte Stiftungsberaterin (EBS) bei der LAM in Düsseldorf.

# Seit über 150 Jahren im Auftrag der maritimen Ausbildung: Stiftung Deutsche Seemannsschule Hamburg



STIFTUNG

DEUTSCHE  
SEEMANSSCHULE  
HAMBURG

Die Schifffahrt ist eine der ältesten, im Zeitalter der Globalisierung wichtigsten, jedoch am wenigsten verstandenen Industrien der Welt. Seit Menschengedenken war und ist die Schifffahrt maßgeblich für die Entwicklung des Welthandels entscheidend gewesen und transportiert heute über 90 % aller weltweit anstehenden beweglichen Güter. Per Tonne pro Meile ist die Schifffahrt das sauberste, sicherste und kostengünstigste Massentransportmittel. Länder mit großen Flotten – wie England, Spanien oder Portugal – haben in der Vergangenheit wie auch heute führende internationale Stellungen innegehalten. Die größten beweglichen Bauwerke der Menschheit sind Schiffe. So hat China schon vor 2000 Jahren eine riesige Flotte von bis zu 170 m langen Holzschiffen betrieben und in friedlicher Art und Weise einen großen Teil der Welt besucht. Die Schifffahrt hat Länder, Städte, Personen und Firmen internationalisiert, wie z. B. „Hamburg – das Tor zur Welt“ oder der Leitspruch der Reederei Hapag-Lloyd AG, ausgesprochen von seinem Gründer, Albert Ballin: „Unser Feld ist die Welt“. Wenn auch schon sehr oft gehört, gilt immer noch der uns allen bekannte Vers aus der Antike: „Navigare necesse est“ – „Seefahren ist notwendig“!

Um die Schifffahrt betreiben zu können, ist jedoch die Ausbildung der Seeleute von größter Wichtigkeit. Hier fängt die Geschichte der Stiftung an.

## Seit über 150 Jahren im Auftrag der maritimen Ausbildung

Die traditionsreiche Stiftung blickt auf eine stolze, mehr als 150-jährige Geschichte zurück. Sie beginnt 1862 mit der Gründung der Deutschen Seemannsschule durch Hamburger Reeder und Kaufleute, unter ihnen Ferdinand Laeisz, Robert Miles Sloman Jr. und der erste Hapag-Direktor Adolph Godeffroy. Die Stiftung ist seit 1887 Rechtsnachfolgerin der Seemannsschule. Bis 1984 gab es einen eigenen Lehrbetrieb an verschiedenen Standorten in Hamburg und Bremervörde. Bis dahin hatte die Deutsche Seemannsschule Hamburg fast 30.000 Seeleuten das technische und nautische Rüstzeug für eine Karriere an Bord vermittelt. Seitdem fördert die Stiftung aktiv die Ausbildung an den anderen deutschen Seemannsschulen und vergibt Stipendien.

**Udo Bockholdt: Herr von Berlepsch, Sie sind Managing Director Ship Management bei der Hapag-Lloyd AG und Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung Deutsche Seemannsschule Hamburg. Als Flottenchef von Hapag-Lloyd sind Sie viel beschäftigt. Warum engagieren Sie sich zusätzlich für die Stiftung Deutsche Seemannsschule Hamburg?**

**Richard von Berlepsch:** Ich weiß, dass qualifizierter nautischer und technischer Nachwuchs aus Deutschland für Führungspositionen auf Schiffen knapp ist. Insbesondere Techniker schlagen häufig die Laufbahn an Bord aus und wechseln zu Unternehmen an Land.

**Udo Bockholdt: Woran liegt das?**

**Richard von Berlepsch:** Einer der Gründe ist sicherlich die lange und teure Ausbildung. Wer z. B. nach seiner abgeschlossenen Lehre zum Schiffsmechaniker die Offizierslaufbahn einschlagen möchte, muss vor dem Erwerb seiner Offizierspatente zunächst ein nautisches oder technisches Studium absolvieren. Für viele eine finanzielle Belastung vor der sie zurückschrecken. Hier setzt die Stiftung an.

**Udo Bockholdt: Das heißt, die Stiftung leistet finanzielle Ausbildungsunterstützung?**

**Richard von Berlepsch:** Genau. Die Arbeit der Stiftung ist aber noch weitgehender. Sie fördert seit vielen Jahren die Ausbildung in nautischen und technischen Seerberufen – etwa durch Stipendien für die besten Schiffsmechaniker aller Seemannsschulen, damit diese studieren können. Oder durch die finanzielle Unterstützung wichtiger Anschaffungen an den deutschen Seemannsschulen von Rostock über Travemünde bis nach Elsfleth an der Weser. Dort werden in der praktischen Ausbildung dringend Freifallboote, Rettungsinseln und Überlebensanzüge zu Übungszwecken benötigt sowie audiovisuelle Lehrmittel oder Drehmaschinen und andere Geräte für die Lehrwerkstätten.

**Udo Bockholdt: Die Stiftung ist also überregional tätig.**

**Richard von Berlepsch:** Unser Ziel ist es, maritime Karrieren zu ermöglichen sowie die Qualität der maritimen Ausbildung zu steigern, um deutschen Seeleuten zu einer besseren Position in der internationalen Schifffahrt zu verhelfen. Dabei beschrän-

ken wir unsere Förderleistungen nicht auf unseren Stiftungssitz Hamburg. Ich bin davon überzeugt, dass die Ausbildung unserer Seeleute für den Schifffahrtsstandort Deutschland von entscheidender Bedeutung ist. Davon profitieren indirekt auch viele hundert Unternehmen im maritimen, deutschen Cluster, die auf nautische und technische Erfahrung und Ingenieurswissen angewiesen sind. Die Liste reicht von Reedereien, die zahlreiche Jobs an Land mit maritimen Fachkräften zu besetzen haben, über Klassifizierungs- und Versicherungsgesellschaften bis hin zu technischen Schiffszulieferern in ganz Deutschland.

Aus diesem Grund engagiere ich mich auch für die Stiftung Deutsche Seemannsschule Hamburg. Ich halte den Stiftungszweck für so wichtig, dass ich persönlich die Stiftung bei Ihrer täglichen Arbeit mit meiner persönlichen Erfahrung und meinem Wissen unterstütze.

**Udo Bockholdt: Herr von Berlepsch, ich bedanke mich für das Gespräch und wünsche Ihnen und der Stiftung alles Gute und weiterhin viel Erfolg!**

Unterstützen auch Sie die Stiftung Deutsche Seemannsschule Hamburg und helfen Sie mit, die maritime Ausbildung in Deutschland zu verbessern.

Zu den Förderern der Stiftung gehören neben Privatpersonen auch namhafte Reedereien wie Hapag-Lloyd AG, Hamburg Süd, die Peter Döhle Schifffahrts-KG und Oskar Wehr sowie das Bankhaus Lampe oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hansa Partner. Im Kuratorium der Stiftung sitzen auch leitende Mitarbeiter einiger Förderunternehmen. Dadurch kann mit großer Expertise und Praxisbezug gefördert werden. Alle Kuratoriumsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sodass die Verwaltungskosten der Stiftung minimal sind und jeder Euro jungen Seeleuten in der Ausbildung zugute kommt.

Die Stiftung freut sich über Spenden und Zustiftungen, die jederzeit in das vorhandene Stiftungsvermögen einfließen können. Steuerlich wirksame Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden. Auch eine Nennung als Förderer oder das Führen des Stiftungssignets sind möglich.

Wenn Sie uns unterstützen möchten oder weitere Informationen über die Stiftung und ihre Arbeit wünschen, dann ist Ihr Ansprechpartner: Henrich Brandt von Fackh, Mitglied des Stiftungskuratoriums

Telefon +49 172 424 1569

E-Mail [info@stiftung-seemannsschule.de](mailto:info@stiftung-seemannsschule.de)

[www.seemannsschule-hamburg.de](http://www.seemannsschule-hamburg.de)

Spendenkonto:

IBAN: DE96 4802 0151 0000 9694 00

BIC: LAMPDEDDXXX

Das Gespräch führte Udo Bockholdt, Kundenbetreuer Privatkunden und Unternehmen der Bankhaus Lampe KG in Hamburg

# Stiftungsfonds – Ihr Investment für das Gemeinwohl

Im Gespräch mit Herrn Professor Dr. Göring, Vorsitzender des Vorstands der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius in Hamburg und Vorsitzender des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in Berlin.

**Matthias Schneider:** Herr Professor Dr. Göring, die gegenwärtige Niedrigzinsphase ist für viele Stiftungen eine große Herausforderung und beeinflusst auch potenzielle Stifterinnen und Stifter.

**Michael Göring:** Das beobachten wir auch. Gab es in Deutschland 2014 noch 691 Stiftungsgründungen, so fiel diese Zahl im Jahr 2015 auf 583 neue Stiftungen. Gleichzeitig ist allerdings das Interesse an unselbstständigen Stiftungen und an so genannten Stiftungsfonds gestiegen.

**Matthias Schneider:** Was verstehen Sie unter einem Stiftungsfonds?

**Michael Göring:** Der Begriff „Stiftungsfonds“ meint hierbei nicht ein Fondsmodell einer Bank, sondern steht als moderne Bezeichnung für die traditionelle Zustiftung. Wer mit einem kleineren oder mittleren Betrag stiftetisch tätig werden will, tut gut daran, wenn er sich für seine gemeinnützige Zuwendung an eine bestehende Stiftung wendet und in dieser den Stiftungsfonds als Zustiftung einbringt. Viele große Stiftungen in Deutschland, aber auch Bürgerstiftungen sind gerne Partner für derartige Stiftungsfonds.

**Matthias Schneider:** Was macht einen Stiftungsfonds für Stifterinnen und Stifter so interessant?

**Michael Göring:** Lassen Sie mich dies an einem Beispiel aus der von mir geleiteten ZEIT-Stiftung verdeutlichen: Die sechzigjährige Monika Müller (Name geändert) erfährt von den Bildungs- und Integrationsprogrammen der ZEIT-Stiftung. Sie möchte diese Programme stärken und Stipendien vor allem für Schülerinnen und Schüler aus bildungsfernen Elternhäusern und aus Zuwandererfamilien vergeben. Sie ist bereit, aus ihrem Vermögen 600.000 Euro zu stiften. Dafür eine eigene Stiftung mit

eigener Verwaltung zu gründen, erscheint ihr viel zu aufwendig. Sie entscheidet sich stattdessen für einen Stiftungsfonds bei uns in der ZEIT-Stiftung. Sie kann den Namen des Stiftungsfonds frei wählen. Er kann also auch ihren Namen tragen. Monika Müller legt in einem Schreiben fest, welchen Zweck ihr Stiftungsfonds verfolgt und mit welchem Betrag er ausgestattet sein soll. Der von ihr gewählte Zweck muss einer der von uns, der ZEIT-Stiftung, verfolgten gemeinnützigen Zwecke sein. Da die ZEIT-Stiftung neben Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur auch Bildung und Erziehung fördert, ist das der Fall.

**Matthias Schneider:** Ein Stiftungsfonds ist also wie eine eigene kleine Stiftung?

**Michael Göring:** Bezogen auf die individuell zu fördernden Zwecke und das eigenständige Auftreten sind Stiftungsfonds und unselbstständige Stiftungen durchaus vergleichbar. Allerdings handelt es sich bei einem Stiftungsfonds nicht um ein selbständiges Stiftungsvermögen. Um beim Beispiel zu bleiben: Die Mittel des von Monika Müller gegründeten Stiftungsfonds werden für immer dem Stiftungskapital der ZEIT-Stiftung zugeführt. Die Erträge des Fonds dienen allerdings ausschließlich der Erfüllung der von Monika Müller festgesetzten Zwecke.

**Matthias Schneider:** Heißt das, dass sich die Erträge aus dem Stiftungsfondsvermögen wie die Erträge der ZEIT-Stiftung entwickeln?

**Michael Göring:** Genau. Die ZEIT-Stiftung hat im vergangenen Jahr einen Return on Investment (Kapitalrentabilität) von 6,3 % erwirtschaftet und eine Ausschüttungsrendite von 3,1 % erreicht. Monika Müller weiß also, dass ihr Stiftungsfonds von Beginn an die gleiche Rendite erzielt, wie das Gesamtkapital der ZEIT-Stiftung.



Aus dem von ihr eingebrachten 600.000-Euro-Stiftungsfonds können demnach rund 18.000 Euro für die Erfüllung der von ihr festgelegten Zwecke verwendet werden. Durch zielgenaue Spenden kann Frau Müller diesen Betrag Jahr für Jahr beliebig erhöhen. Frau Müller hat mit ihrem Stiftungsfonds drei Vorteile realisiert:

- // Sie kann ihr Ziel, Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen und/oder mit Migrationsgeschichte zu unterstützen, mit einem einzigen Schreiben, einer Überweisung und ohne weiteren Verwaltungsaufwand realisieren.
- // Durch die Verbindung mit einer großen Stiftung, die eine ordentliche Finanzverwaltung vorhält, nimmt der von ihr errichtete Fonds an einer viel höheren Verzinsung des eingesetzten Kapitals teil, als Frau Müller selbst bei einer Neuanlage der Stiftungsmittel in diesen zinsarmen Zeiten erzielen würde. Die ZEIT-Stiftung diversifiziert ihr Kapital gegenwärtig in rund 38 % Aktien, 28 % Pfandbriefen und Staatsanleihen, 20 % Unternehmensanleihen und 10 % Immobilien.
- // Frau Müller erhält für ihren Stiftungsfonds die gleichen steuerrechtlichen Vorteile, die sie auch bei der Gründung einer rechtlich selbstständigen Stiftung genießen würde. Sie kann demnach bis zu 1 Mio. Euro steuerlich geltend machen (gemäß §10b EStG); ebenso sind jährliche Spenden, die den Zielen ihres Fonds zugute kommen, steuerlich absetzbar.

**Matthias Schneider: Besteht auch die Möglichkeit, das für einen Stiftungsfonds eingesetzte Vermögen für die Förderzwecke zu verbrauchen?**

**Michael Göring:** Diese Möglichkeit besteht. Tatsächlich hat Frau Müller mit dieser Überlegung gerungen. Sie hätte ihren Stiftungsfonds auch im Sinne einer Verbrauchsstiftung bei uns errichten können.

Dann wäre das eingesetzte Kapital innerhalb von zehn oder zwanzig Jahren stückweise mit aufgezehrt worden. Jedes Jahr hätten die Erträge des Stiftungsfonds gemeinsam mit einem kleinen Teil des Kapitals für die guten Zwecke gewirkt. Die unmittelbare Wirkung ist demnach in den zehn oder zwanzig Jahren des Bestehens eines zu verbrauchenden Stiftungsfonds größer als bei dem traditionellen Modell der Ewigkeitsstiftung. Doch genießt ein zu verbrauchender Stiftungsfonds nicht alle steuerrechtlichen Stiftungsprivilegien, und so hat sich Frau Müller am Ende doch für das zeitlich unbefristete Stiftungsengagement entschieden. Heute freut sie sich auf das nächste Schülertreffen. Dann sind auch die sechs Kinder dabei, deren Integrationsstipendien aus den Erträgen des von ihr eingerichteten Stiftungsfonds finanziert werden.

Menschen eine Chance zu geben, die sie sonst nicht gehabt hätten – das ist eine Kernidee stifterischen Wirkens. Und dafür ist der Stiftungsfonds eine höchst wirkungsvolle Einrichtung.

**Matthias Schneider: Herr Professor Dr. Göring, vielen Dank für das Gespräch. Ich wünsche Ihnen und der Stiftung alles Gute und weiterhin viel Erfolg.**

Sie haben Interesse, bei der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerus einen Stiftungsfonds einzurichten? Dann ist Ihr Ansprechpartner:

**Professor Dr. Michael Göring**

Vorsitzender des Vorstands  
E-Mail [vorstandssekretariat@zeit-stiftung.de](mailto:vorstandssekretariat@zeit-stiftung.de)

Das Interview führte Matthias Schneider, Leiter der Bankhaus Lampe KG Niederlassung in Hamburg

## Impressum

### Herausgeber

Bankhaus Lampe KG  
Unternehmenskommunikation  
Sandra Herzenbruch  
Jägerhofstr. 10  
40479 Düsseldorf  
Telefon +49 211 4952-0  
www.bankhaus-lampe.de

### Verantwortlicher Redakteur

Stephan Dankert  
Bankhaus Lampe KG  
Steuern & Stiftungen  
Freiherr-vom-Stein-Str. 65  
60323 Frankfurt/Main

### Fotografie und Bildquellen

Bankhaus Lampe KG

### Druck

Druckerei Jakobs  
Ottostraße 15e  
41836 Hückelhoven

### Besondere Hinweise

Dieses Druckwerk darf ohne die schriftliche Zustimmung der Bankhaus Lampe KG weder ganz noch in Teilen verändert oder vervielfältigt werden. Die enthaltenen Daten und Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Daten und Angaben. Alle Meinungsäußerungen geben die Einschätzung des jeweiligen Verfassers wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit in diesem Druckwerk Hinweise auf Internetseiten Dritter enthalten sind, unterliegen diese Webseiten der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Bankhaus Lampe hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieses Druckwerks entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.

Soweit Anlageinstrumente im Druckwerk genannt werden, sind diese Beispiele für die jeweils von ihnen repräsentierte Produktgattung. Die Angaben im Druckwerk stellen allein keine Empfehlung oder Rat dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung und lassen keine Aussagen über zukünftige Verluste oder Gewinne zu. Vor Abschluss eines Anlagegeschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung durch den jeweiligen Kunden- bzw. Fachbetreuer des Lesers notwendig.

Dieses Druckwerk ist für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

06/2016/1500  
WWW.HOCH5.COM



Bankhaus Lampe